

## Wie lange wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Die Zahlung endet, wenn Ihr Kind 12 Jahre alt wird und SGB II-Leistungen bezieht, die **nicht** durch Unterhaltsvorschussleistung **vermieden** werden kann oder Sie als betreuender Elternteil im SGB II-Bezug stehen und mit Ausnahme des Kindergeldes über **geringeres** Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II **als 600,00 € Brutto** verfügen, wobei Beträge nach § 11 b SGB II nicht abzusetzen sind.

Die Zahlung endet ansonsten spätestens, wenn Ihr Kind 18 Jahre alt wird

## Wann ist der Anspruch ausgeschlossen?

Der Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung ist ausgeschlossen, wenn

- Sie uns keine Auskünfte, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlich sind, erteilen,
- Sie nicht bei der Feststellung der Vaterschaft oder dem Aufenthalt des anderen Elternteils mitwirken,
- Sie verheiratet sind und von Ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,
- Sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben,
- Sie – ob verheiratet oder nicht – mit dem anderen Elternteil zusammenleben,
- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe des maßgeblichen Regelbetrags geleistet hat. Dabei wird jede Unterhaltszahlung bis zur Höhe des Regelbetrags auf den Monat angerechnet, in dem sie erfolgt ist,
- Bei aufgeteilten Kindern je ein Kind bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kind allein aufkommt.

## In welchen Fällen muss der Unterhaltsvorschuss zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsvorschuss erhalten, müssen Sie den Betrag zurückzahlen, wenn Sie die Überzahlung verursacht haben durch

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche und unvollständige Angaben oder
- nicht rechtzeitig Anzeige einer Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, oder
- wussten, dass dem Kind der Unterhaltsvorschuss nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss den Unterhaltsvorschuss zurückzahlen, wenn es nach der Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, der auf den in demselben Monat gezahlten Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet wurde, oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschusses hätten angerechnet werden müssen oder
- Über eigenes Einkommen verfügt, das auf den in demselben Monat gezahlten Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet wurde.

## Was müssen Sie beachten, wenn Sie Unterhaltsvorschuss beantragt haben?

Ab Antragstellung und in der gesamten Zeit des Leistungsbezugs müssen Sie der Unterhaltsvorschusskasse **unverzüglich** alle Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen mitteilen.

**Mitteilungen an andere Behörden (z.B. Bürgerbüro oder Main Arbeit) genügen nicht.**

**Die Unterhaltsvorschusskasse müssen Sie sofort benachrichtigen, insbesondere wenn**

- das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt,
- eines der Kinder beim anderen Elternteil wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kind allein aufkommt,
- das Kind sich in Ausbildung befindet oder über sonstiges Einkommen verfügt,
- Sie umziehen,
- Sie heiraten, **auch** wenn es sich bei dem Ehegatten nicht um den anderen leiblichen Elternteil handelt,
- Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz begründen,
- Sie mit dem anderen Elternteil zusammenleben,
- Ihnen der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will, oder bereits zahlt,
- der andere Elternteil verstorben ist.

**Wenn Sie dieser Anzeigepflicht nicht nachkommen, sind Sie zur Rückzahlung der zu viel gezahlten Unterhaltsvorschussleistung verpflichtet.**

**Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:**

- Kopie der Geburtsurkunde Ihres Kindes (in der der Kindesvater eingetragen ist) international oder in beglaubigter Übersetzung
- Nachweis, dass Sie beim Finanzamt als „getrennt lebend“ gemeldet sind oder die Bescheinigung über Steuerklasse I oder II
- Kopie Ihres Personalausweises
- bei ausländischen Antragsteller/Innen bitten wir eine Kopie des Passes und Kopie der Aufenthalts- oder der Niederlassungserlaubnis von Ihnen und Ihrem Kind (Aufhaltungsnachweis entfällt bei Freizügigkeit)
- Vollstreckbare Ausfertigung des Unterhaltstitels (Original des Urteils, Beschlusses, Vergleich oder der Urkunde, wonach der andere Elternteil zur Unterhaltszahlung verpflichtet ist)
- Name, Anschrift und gegebenenfalls Aktenzeichen des für Sie tätigen Anwaltsbüros
- Scheidungsurteil / Scheidungsklage (in beglaubigter Übersetzung)
- Kopie des Schreibens mit dem der andere Elternteil aufgefordert wurde Unterhaltszahlungen zu leisten
- Kopie des Einstellungs- oder Bewilligungsbescheides, sofern schon einmal Unterhaltsvorschussleistungen für Ihr Kind gezahlt wurden
- aktuelle Schulbescheinigung
- Ausbildungsvertrag+Einkommensnachweis Kind
- Letzter Festsetzungsbescheid des Sozialamtes / der MainArbeit
- die letzten 3 aktuelle Einkommensnachweise
- Belege über Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Adresse des anderen Elternteils

**Im Einzelfall können auch noch andere Unterlagen erforderlich sein**

**Zuständige Sachbearbeiterinnen  
nach dem Nachnamen Ihres Kindes**

**A**

Frau Fuhr, Tel: +49 (0) 69 8065 2988  
[claudia.fuhr@offenbach.de](mailto:claudia.fuhr@offenbach.de)

**B – Ec**

Frau Rumpf, Tel: +49 (0) 69 8065 2983  
[susanne.rumpf@offenbach.de](mailto:susanne.rumpf@offenbach.de)

**Ed - Heq**

Frau Noll, Tel: +49 (0) 69 8065 2295  
[iris.noll@offenbach.de](mailto:iris.noll@offenbach.de)

**Her - Krau**

Frau Niehoff, Tel: +49 (0) 69 8065 2137  
[susanne.niehoff@offenbach.de](mailto:susanne.niehoff@offenbach.de)

**Krav – Mot**

Frau Hankel, Tel: +49 (0) 69 8065 2694  
[karin.hankel@offenbach.de](mailto:karin.hankel@offenbach.de)

**Mou – Rog**

Frau Young, Tel: +49 (0) 69 8065 2289  
[christina.young@offenbach.de](mailto:christina.young@offenbach.de)

**Roh - Tra**

Frau Messina, Tel: +49 (0) 69 8065 2828  
[michaela.messina@offenbach.de](mailto:michaela.messina@offenbach.de)

**Trb - Z**

Frau Mauer, Tel: +49 (0) 69 8065 2958  
[tamara.mauer@offenbach.de](mailto:tamara.mauer@offenbach.de)

**Wichtige Information**

**Unterhaltsvorschusskasse  
Stadt Offenbach**

**Berliner Straße 100,  
63065 Offenbach**

**(Rathaus, 4. Stock)**